

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0166-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1589/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Pläne des Justizministeriums zu einer Strukturreform der Bezirks- und Landesgerichte“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Strukturreformen im Bereich der Bezirksgerichte waren in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder Gegenstand eingehender Überlegungen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Nachdem zu Beginn des Jahrtausends noch 190 Bezirksgerichte in Österreich bestanden hatten, wurde die Zahl der Bezirksgerichte seit dem Jahr 2002 sukzessive auf nunmehr 115 reduziert.

Ich bin im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs bestrebt, die bestehende Gerichtsstruktur im Sinne einer effizienten, gleichzeitig aber vor allem bürgernahen Justiz weiter zu optimieren, wobei es eine Vielzahl von Parametern zu berücksichtigen gilt (z.B. optimale Zahl der Bediensteten pro Dienststelle, Bevölkerungsgröße im jeweiligen Sprengel, Erreichbarkeit, bauliche Aspekte, geographische und demographische Besonderheiten).

Nach dem aktuellen EU-Ratsvorsitz plane ich im Jahr 2019 im Rahmen des Projektes „Justiz 3.0“ Maßnahmen betreffend die Digitalisierung der Justiz und damit einhergehend die Anpassung der Behördenwege an die Anforderungen der heutigen Zeit unter Einbeziehung aller Betroffenen zur weiteren Verbesserung des Bürgerservice auf den Weg zu bringen. Ziel dabei ist es, vorhandenes Effizienzpotential zu heben, die Verfahren weiter zu beschleunigen und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen den Zugang zum Recht zu erleichtern.

Die Für (z.B. bessere Vertretung, geringerer Verwaltungsaufwand) und Wider (z.B. bauliche

Umsetzbarkeit, erhöhter Personalaufwand) gilt es bei den Überlegungen zu möglichen Gerichtsstrukturreformen eingehend zu prüfen. Letztlich hat die Beurteilung der Frage, welche allfälligen weiteren Maßnahmen zur Strukturoptimierung zweckmäßig sind, stets nach Maßgabe klar definierter und streng objektiver Standort- und Wirtschaftlichkeitskriterien einerseits sowie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben andererseits zu erfolgen. Das immer unter der Prämisse, dass der Zugang zum Recht stetig verbessert und den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Wien, 5. November 2018

Dr. Josef Moser

